

Hinweisblatt zur Unfallfürsorge

Das Beamtenversorgungsgesetz (BeamtVG) regelt in Abschnitt 5 (§§ 30 bis 46) die Unfallfürsorge. Diese wird gewährt, wenn eine **Bundesbeamtin oder ein Bundesbeamter** (auch zugewiesene Beamtinnen u. Beamten) durch einen Dienstunfall verletzt wurde. Den folgenden Hinweisen liegt die Heilverfahrensverordnung (HeilVfV) zugrunde. Dieses Hinweisblatt dient lediglich der allgemeinen Information; Rechtsansprüche können hieraus nicht abgeleitet werden.

1. Wann und wem muss ein Unfall gemeldet werden?

Sie sollten jeden Unfall, der während des Dienstes, einer dienstlichen Veranstaltung, einer Dienstreise oder auf einem mit dem Dienst zusammenhängenden Weg eingetreten ist und zu einer körperlichen Schädigung (z. B. innere und äußere Verletzungen, psychische Leiden/Beeinträchtigungen) geführt hat oder führen kann, unabhängig von der Schwere der Verletzungen, der/dem Dienstvorgesetzten schriftlich oder elektronisch melden (§ 45 BeamtVG).

Die Meldung des Unfalls erfolgt für zugewiesene Beamtinnen/Beamte gegenüber ihrem Vorgesetzten bei der jeweiligen Zuweisungsgesellschaft bzw. für die Beamtinnen/Beamten, die zur DB Job Service GmbH abgeordnet sind, gegenüber dem dortigen Vorgesetzten.

Die/der Vorgesetzte / Dienstvorgesetzte - in der Regel die personalbearbeitende Stelle - hat jeden Unfall, der ihr/ihm von Amts wegen oder durch Meldung bekannt wird, unverzüglich zu untersuchen und das Ergebnis der zuständigen Dienstunfallfürsorgestelle (für die zugewiesenen Beamtinnen u. Beamten ist dies das Bundeseisenbahnvermögen, Dienststelle Nord, Außenstelle Berlin, Beamtenunfallfürsorge, Steglitzer Damm 117, 12169 Berlin) mitzuteilen. Bei der Unfalluntersuchung werden neben den mit der Untersuchung betrauten Verantwortlichen auch der Betriebsrat / Personalrat und ggf. die Vertrauensperson der schwerbehinderten Menschen hinzugezogen.

Die Dienstunfallfürsorgestelle prüft und entscheidet, ob ein Dienstunfall vorliegt. Die Entscheidung ergeht durch Bescheid.

2. Welche Fristen müssen beachtet werden?

Unfälle, aus denen Unfallfürsorgeansprüche entstehen können, sind grundsätzlich innerhalb einer Ausschlussfrist von **zwei Jahren** nach dem Unfallereignis der/dem Dienstvorgesetzten zu melden (§ 45 Abs. 1 BeamtVG). Bei Erfüllung bestimmter Voraussetzungen kann ein Unfall auch noch innerhalb einer Frist von zehn Jahren rechtswirksam gemeldet werden (§ 45 Abs. 2 BeamtVG). In Ihrem Interesse wird jedoch empfohlen, den Unfall **unmittelbar nach einem Unfallereignis** zu melden.

3. Muss immer eine Ärztin/ein Arzt aufgesucht werden und wenn ja, welche/r?

Bitte suchen Sie nach einem Unfall unverzüglich **eine Durchgangsärztin oder einen Durchgangsarzt** auf, wenn auf Grund der Verletzung mit einer vorübergehenden Dienstunfähigkeit über den Unfalltag hinaus oder mit einer Behandlungsbedürftigkeit zu rechnen ist (§ 4 HeilVfV). An den Aushängen in der Dienststelle oder unter <https://diva-online.dguv.de/diva-online/> finden Sie Durchgangsärztinnen und -ärzte in Ihrer Nähe.

Bitten Sie um Erstellung eines **Durchgangsarztberichts**. Die Kosten hierfür werden übernommen. Legen Sie diesen Bericht, der Ihnen entweder im Anschluss an die Untersuchung/Behandlung sofort ausgehändigt oder später nach Hause geschickt wird, der Dienstunfallfürsorgestelle vor. In der Regel kann erst anhand dieses Berichts eine Prüfung und Entscheidung durch die Dienstunfallfürsorgestelle vorgenommen werden. Nur bei Verletzungen, die ausschließlich die Augen, die Zähne, den Hals, die Nase oder die Ohren betreffen, bei rein psychischen Gesundheitsstörungen, in medizinischen Notfällen sowie bei Unfällen im Ausland können Sie sich auch unmittelbar an eine andere geeignete ärztliche Einrichtung wenden.

4. Welche Unterlagen sind für die Prüfung, ob ein Dienstunfall vorliegt, notwendig?

- *Unfallmeldung für Beamtinnen und Beamte des Bundes inkl. (Vorgesetztenbericht) / Dienstvorgesetztenbericht*
*(Achtung! Bitte im Vordruck Unfallmeldung unter den **Ziffern 3.5 bis 3.8 sowie 4 bis 4.6** **keine Angaben** eintragen oder auf zusätzlichen Seiten beifügen. Diese Angaben werden, sofern erforderlich, unmittelbar durch die Beamtenunfallfürsorge bei Ihnen nachgefragt.)*
- *Durchgangsarztbericht bzw. Bericht der/ des erstbehandelnden Ärztin / Arztes*

- *Erklärung zur Entbindung von der ärztlichen Schweigepflicht (wird von der Beamtenunfallfürsorge per Vordruck unmittelbar bei Ihnen angefordert)*

5. Wo sind die erforderlichen Unterlagen (Vordrucke) zu finden?

Die Vordrucke erhalten Sie bei Ihrer Dienst-/ Beschäftigungsstelle – veröffentlicht in „meine DB / Plattform Beamtenrecht“ – oder bei Ihrer zuständigen Dienstunfallfürsorgestelle.

6. Wohin müssen die Unterlagen geschickt werden?

In der Regel sendet die/der Dienstvorgesetzte (die/der zuständige Vorgesetzte bei der Deutschen Bahn AG bzw. der jeweiligen Zuweisungsgesellschaft oder bei Abordnung zu DB Job Service GmbH, der DB Job Service) die ausgefüllte und unterschriebene Unfallmeldung (mitsamt dem Vorgesetzten- / Dienstvorgesetztenbericht) an die für Sie zuständige Dienstunfallfürsorgestelle.

Ärztliche Unterlagen senden Sie bitte ausschließlich unmittelbar an das Bundeseisenbahnvermögen, Dienststelle Nord, Außenstelle Berlin, Beamtenunfallfürsorge, Steglitzer Damm 117, 12169 Berlin.

7. Welche Aufwendungen des Heilverfahrens werden erstattet?

Sobald der Unfall als Dienstunfall anerkannt ist, werden Ihnen auf schriftlichen oder elektronischen **Antrag** die wirtschaftlich angemessenen und nachgewiesenen Aufwendungen für notwendige Maßnahmen des Heilverfahrens erstattet (§ 2 Abs. 2 i.V.m. § 17 Abs. 1 HeilVfV).

Nach einem **psychisch belastenden Ereignis im Dienst** können zur Stabilisierung – selbst wenn das Verfahren zur Feststellung, ob ein Dienstunfall vorliegt, noch andauert – die Aufwendungen für bis zu fünf probatorischen Sitzungen in Gruppen- oder Einzeltherapie erstattet werden. Voraussetzung ist jedoch, dass Sie das Ereignis als Unfall gemeldet haben und Ihnen die Zustimmung der Dienstunfallfürsorgestelle vorliegt. Hat eine Durchgangsärztin oder ein Durchgangsarzt diese ersten Sitzungen veranlasst, gilt die Zustimmung der Dienstunfallfürsorgestelle als erteilt. Die Erstattung von Aufwendungen einer weiterführenden therapeutischen Behandlung kann erst nach vorheriger Anerkennung des Dienstunfalls geprüft werden (§ 7 HeilVfV).

Die Aufwendungen für ärztlich verordnete **Hilfsmittel**, Geräte zur Selbstbehandlung und Selbstkontrolle sowie Körperersatzstücke, deren Anschaffung **1.000 €** übersteigt, werden nur erstattet, wenn die Dienstunfallfürsorgestelle die Erstattung vorher zugesagt hat (§ 8 Abs. 1 HeilVfV). Erstattungsfähig sind darüber hinaus z. B. auch Aufwendungen für Zubehör, Instandsetzung, Instandhaltung oder Ausbildung im Gebrauch (§ 8 Abs. 2 HeilVfV). Aufwendungen für notwendige **Fahrten** aus Anlass einer Heilbehandlung werden nach § 12 HeilVfV erstattet.

Zur Beurteilung der Angemessenheit und Notwendigkeit werden grundsätzlich die im Beihilferecht des Bundes geltenden Regelungen und Höchstsätze zugrunde gelegt. Bitte weisen Sie Ihre Behandlerin bzw. Ihren Behandler vor Beginn der Behandlung darauf hin und vergleichen Sie ggf. die Gebühren vorab.

Bei ambulanter ärztlicher Behandlung ist dem behandelnden Arzt eine bei der Organisationseinheit/Personalstelle erhältliche Kostenübernahmeerklärung zu übergeben. Bei Überweisungen von diesem Arzt zu einem anderen Arzt zur weiteren ambulanten Behandlung oder aus einem anderen Grund ist dort eine weitere Kostenübernahmeerklärung zu übergeben. Dies gilt auch für ärztlich verordnete Heilbehandlungen durch selbständige Angehörige von Heilberufen (z. B. Masseur und Krankengymnasten). Vor Beginn einer Zahnbehandlung ist dem BEV, Dienststelle Nord, Außenstelle Berlin, ein „Heil- und Kostenplan für die Beseitigung von Unfallfolgen (mit Befund)“ vorzulegen. Dem Zahnarzt ist eine Kostenübernahmeerklärung mit der Genehmigung zu übergeben.

Bitte beachten Sie, dass

- Sie als **Beamtin / Beamter des BEV** Rechnungen für Aufwendungen, die im Zusammenhang mit einem Dienstunfall stehen, möglichst unbezahlt und zeitnah nach deren Erhalt bei der Beamtenunfallfürsorge einreichen, da dies die Abrechnung vereinfacht und so verhindert werden kann, dass Sie mit nicht erstattungsfähigen Kosten belastet werden.
- bei Beamtinnen/Beamten aller Besoldungsgruppen bis A 8 für die Vergütung der ärztlichen Heilbehandlungskosten grundsätzlich der „Vertrag zwischen dem Präsidenten des Bundeseisenbahnvermögens, Bonn, und der Kassenärztlichen Bundesvereinigung Köln, über die Heilbehandlung der durch Dienstunfall verletzten Beamten des Bundeseisenbahnvermögens“ vom 21.05.84 in der jeweils gültigen Fassung gilt. (Stand

01.10.2007, veröffentlicht in „Deutsches Ärzteblatt“ Heft 30 vom 27.07.2007). Dieser Vertrag ist nicht identisch mit dem mit der Krankenversorgung der Bundesbahnbeamten (KVB) abgeschlossenen Vertrag! (Die nach dem Gebührenverzeichnis der GOÄ erbrachten ärztlichen Leistungen - mit Ausnahme der Abschnitte A, E, M und O und der Leistung nach Nr. 437 - werden als Einzelleistungen mit dem 1,85fachen des Gebührensatzes unter Zugrundelegung eines Punktwertes von 5,82873 Cent vergütet).

Abweichende Vereinbarungen über höhere Gebühren dürfen nicht abgeschlossen werden und gehen bei Nichtbeachtung zu Lasten der Beamtin / des Beamten!

- Sie Aufwendungen, die im Zusammenhang mit einem Dienstunfall stehen, weder bei Ihrer Beihilfestelle noch bei Ihrer privaten/gesetzlichen Krankenversicherung einreichen oder über die Heilfürsorge abrechnen, denn Kostenträger für alle erstattungsfähigen Aufwendungen des Heilverfahrens ist ausschließlich die Dienstunfallfürsorgestelle und
- auf allen eingereichten Belegen die unfallbedingte ärztliche Diagnose aufgeführt ist und die abgerechneten Leistungen ausschließlich dienstunfallbedingt sind.
- alle Verordnungen des Arztes über Arznei- und Heilmittel sowie Hilfsmittel den Vermerk tragen: "Auf Kosten des Bundeseisenbahnvermögens, Dienststelle Nord Ast Berlin, wegen des Dienstunfalls vom ..." tragen.

Kostenbelege zum Heilverfahren des Dienstunfalls und ärztliche Verordnungen sind im Original, Befundberichte in Kopie vorzulegen. Ebenso sind Kopien von durchgeführten bildgebenden Untersuchungen (MRT, Röntgen usw.), ärztlichen Stellungnahmen sowie Krankenhausberichten vorzulegen. Sie erhalten über die Erstattung / die Übernahme von Aufwendungen für notwendige Maßnahmen des Heilverfahrens in der Regel nur dann einen Bescheid, wenn der Erstattungsbetrag von den geltend gemachten Aufwendungen abweicht.

8. Was ist bei Krankenhausaufenthalt und Reha-Maßnahmen zu beachten?

Krankenhausbehandlungen sind bis zur Höhe der Aufwendungen erstattungsfähig, wie sie in Krankenhäusern im Sinne der §§ 26 und 26a der Bundesbeihilfeverordnung - ohne den Abzug von

Eigenbehalten - entstanden wären. Eine gesondert berechnete Unterkunft ist bis zur Höhe eines Zweibettzimmers der jeweiligen Abteilung erstattungsfähig. Der Beginn einer geplanten Krankenhausbehandlung oder Rehabilitationsmaßnahme ist der Dienstunfallfürsorgestelle unverzüglich anzuzeigen (§ 9 Abs. 3 HeilVfV). Die Kosten für einen Aufenthalt in einer stationären Rehabilitationseinrichtung werden nur erstattet, sofern die zuständige Dienstunfallfürsorgestelle **vor Beginn** der Maßnahme die Erstattungsfähigkeit anerkannt hat (§ 9 Abs. 1 HeilVfV).

9. Was ist zu tun, wenn zu einem späteren Zeitpunkt erneut Beschwerden auftreten?

Wird bei erneut auftretenden Beschwerden im Zusammenhang mit einer bereits anerkannten dienstunfallbedingten Verletzung ein neues Heilverfahren erforderlich, wird ebenfalls Unfallfürsorge gewährt, wenn der anerkannte Dienstunfall ursächlich für die neuerliche Behandlung ist.

10. Kann auch ein bei dem Unfallereignis eingetretener Sachschaden erstattet werden?

Eine Erstattung von etwaigen Sachschäden kann **auf Antrag** sowohl bei einem anerkannten Dienstunfall als auch bei einem Ereignis erfolgen, welches die Voraussetzungen eines Dienstunfalls nach § 31 BeamtVG grundsätzlich erfüllt, aber zu keinem Körperschaden geführt hat. Für die Einreichung des Antrags gilt jeweils eine **Frist** von **drei Monaten** nach Eintritt des Schadens.

11. Was ist zu tun, wenn womöglich ein Dritter für den Unfall haftbar gemacht werden kann?

Kommt eine Haftung Dritter in Betracht bzw. war eine dritte Person am Unfall beteiligt, machen Sie bitte hierzu, soweit möglich, formlos Angaben auf einem separaten Blatt.

12. Sonstiges

Für die Beantwortung weitergehender Fragen stehen Ihnen die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der zuständigen Dienstunfallfürsorgestelle gerne zur Verfügung.

Kontakt: Bundeseisenbahnvermögen, Dienststelle Nord, Außenstelle Berlin, Beamtenunfallfürsorge, Steglitzer Damm 117, 12169 Berlin,

Telefonische Rückfragen bitte unter der Rufnummer (030) 77 0 29 - 0.